

Mitgliederreglement TREUHAND|SUISSE, Sektion Zürich
Synoptische Darstellung Änderung 2024
 (Stand: **20. September 2024**)

Hinweis: Das angepasste Reglement basiert auf dem Reglement für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes (Mitgliederreglement) vom 23. November 2024. Der Antrag zur Genehmigung dieses angepassten Reglements erfolgt vorbehältlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 23. November 2024.

Aktuelles Reglement (3.12.2021)	Neues Reglement	Erläuterungen
<p>Art. 3.4 Firmenmitglieder</p> <p>Die Firmen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen: (...) 3.4 Benennung von mindestens einem Einzelmitglied als Ansprechpartner gemäss Art. 4., das im Handelsregister mit mind. einer Kollektivprokura eingetragen ist.</p>	<p>Art. 3.4 Firmenmitglieder</p> <p>Die Firmen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen: (...) 3.4 Benennung von mindestens einem Einzelmitglied als Ansprechpartner gemäss Art. 4., das im Handelsregister mit mind. einer Kollektivprokura eingetragen ist.</p>	<p>Pro Firmenmitglied gibt es nur eine Person, die als Ansprechpartner für den Verband fungiert und über die die gesamte Korrespondenz abgewickelt wird. Es können nicht mehrere Mitglieder Ansprechpartner sein.</p>
<p>Art. 3.6 Unterhält ein Firmenmitglied Zweigniederlassungen im Sektionsgebiet, so können diese ebenfalls als Firmenmitglieder aufgenommen werden. Zweigniederlassungen, die nicht im Sektionsgebiet liegen, können sich bei der Sektion des Zweigniederlassungsdomizils aufnehmen lassen. Demgegenüber kann die Sektion Zweigniederlassungen aufnehmen, deren Hauptsitz in einem anderen Sektionsgebiet liegen.</p>	<p>Art. 3.6 Unterhält ein Firmenmitglied Zweigniederlassungen im Sektionsgebiet, so können diese ebenfalls als Firmenmitglieder aufgenommen werden. Zweigniederlassungen, die nicht im Sektionsgebiet liegen, können sich bei der Sektion des Zweigniederlassungsdomizils oder der Sektion des Hauptdomizils Antrag auf Aufnahme stellen. aufnehmen lassen. Demgegenüber kann die Sektion Zweigniederlassungen aufnehmen, deren Hauptsitz in einem anderen Sektionsgebiet liegen.</p>	<p>Präziserungsanpassung: Zweigniederlassungen haben weder einen Anspruch auf eine Aufnahme im eigenen noch in einem anderen Sektionsgebiet. Sie können einen Antrag stellen, aber die Entscheidung fällt die betroffene Sektion.</p>
<p>Art 4.2 Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhandbereich in der Schweiz oder in</p>	<p>Art 4.2 Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhandbereich in der Schweiz oder in</p>	<p>Angleichung an die Vorgaben gemäss Berufsprüfung für Treuhänderinnen und Treuhänder mit eidg. Fachausweis (gleich lange Berufspraxis verlangen)</p>

<p>Liechtenstein während einer Dauer von vier Jahren vor Aufnahme.</p>	<p>Liechtenstein während einer Dauer von vier drei Jahren vor Aufnahme.</p>	
<p>Art. 4.5 Ein Einzelmitglied kann maximal für zwei Firmen gleichzeitig Ansprechpartner sein. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei beiden Firmen erfüllt sein.</p>	<p>Art. 4.5 Ein Einzelmitglied kann maximal für zwei Firmen gleichzeitig eine Funktion gemäss Art. 3.4 oder 3.5 wahrnehmen Ansprechpartner sein. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei beiden Firmen erfüllt sein.</p>	<p>Einzelmitglieder können schon bisher bei zwei Firmenmitglieder Ansprechpartner (geregelt in Ziff. 3.4) sein. Häufig handelt es sich dabei um Firmen mit den gleichen Mitarbeitenden, aber mit anderer Ausrichtung, z.B. Revisionstätigkeiten. Analog soll dies neu bei grösseren Firmen gelten, die zusätzliche Einzelmitglieder (geregelt in Ziff. 3.5) benennen müssen. Ein Einzelmitglied kann neu bei zwei Firmen als zusätzliches Einzelmitglied gemeldet werden.</p>
	<p>Art. 16. (neuer Artikel) Die Mitglieder werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Sektion die für Sektions- und Verbandszwecke notwendigen Daten der Mitgliedschaft beschafft, bearbeitet, speichert und diese dem Gesamtverband und den verbandseigenen oder verbandsnahen Institutionen für Verbandszwecke weitergeben kann. Die Mitglieder nehmen auch zur Kenntnis, dass die Mitgliedschaftszugehörigkeit inkl. Diplom oder Ausbildungsbezeichnung im elektronischen Mitgliederverzeichnis von TREUHAND SUISSE publiziert wird und der Verband regelmässig Verbandsinformationen in Form von E-Mail-Versand zustellen kann.</p>	<p>Nach dem Datenschutzgesetz DSG sind Unternehmen verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung ihrer Personendaten zu informieren (Transparenzprinzip). Im neuen Art. 16 werden Mitglieder informiert, dass Daten beschafft und auch an Dritte weitergegeben werden, z.B. an die STS. Die Mitglieder werden auch darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Kontaktangaben im Webverzeichnis publiziert werden und sie Verbandsinformationen per E-Mail-Massenversand erhalten.</p>